



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 110-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.204

Eingereicht am: 07.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.06.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Regelung der Mehrwertabgabe im Kanton Bern nach dem Urteil des Bundesgerichts 1C_233/2021 vom 5. April 2022

Das Bundesgericht hat am 5. April 2022 betreffend die Gemeinde Meikirch einen ganz wichtigen Entscheid getroffen: Es ist bundesrechtswidrig, wenn die Gemeinde in ihrem Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) auf die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Um- und Aufzonungen gänzlich verzichtet. Der Gesetzgebungsauftrag von Artikel 5 Absatz 1 RPG wird durch eine solche Regelung nicht erfüllt.

Die bernische Regelung im Baugesetz (Art. 142 Abs. 4 und Art. 142a Abs. 2 BauG) sieht vor, dass die Gemeinden eigene Mehrwertabgabereglemente erlassen müssen, wenn sie Um- und Aufzonungen der Mehrwertabgabepflicht unterstellen wollen. Das hat dazu geführt, dass heute nur etwa 100 Gemeinden über solche Reglemente verfügen. Die übrigen rund 238 Gemeinden haben keine Mehrwertabgabereglemente erlassen und wenden lediglich die zwingende kantonale Regelung bei Einzonungen mit einem Abgabesatz von 20 Prozent an. Auch die rund 100 Gemeinden mit eigenem MWAR sind nicht alle bundesrechtskonform, weil einige davon auf die Abgabepflicht bei Auf- oder Umzonungen verzichtet haben.

Das Bundesgericht hat als Urteil verfügt: «Der Kanton Bern und die Gemeinden sind einzuladen, den Mehrawergleich im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 RPG bundesrechtskonform zu regeln.» Damit ist auch klar der Kanton Bern in der Revisionspflicht! Es kann nicht sein, dass der Kanton Bern die Herstellung der Bundesrechtskonformität einfach den bernischen Gemeinden überlässt. Alle Gemeinden müssten dann ein neues Reglement erlassen. Es ist wesentlich zweckmässiger, wenn der Kanton nun sein Mehrwertabgabesystem revidiert und eine bundesrechtskonforme Regelung trifft, die für alle Gemeinden als Minimalvorgabe mit Mindestabgabesätzen gilt. Den Gemeinden sollte es jedoch weiterhin u. a. möglich sein, über die kantonale Mindestregelung mit einem eigenen Reglement hinauszugehen, insbesondere höhere oder mit der Zeit ansteigende Abgabesätze festzusetzen (Art. 142b Abs. 3 und 4 BauG).

Gesamtschweizerisch und auch im Kanton Bern sollte bei der zu ändernden Mehrwertabgaberegulierung auch ein Entscheid über die zulässige Höhe von Freigrenze bzw. Freibetrag festgesetzt werden.

Die Zeit zur Umsetzung der Bundesrechtskonformität drängt. Viele Gemeinden befinden sich zurzeit in einer Ortsplanungsrevisionsphase. Diese sollten aber über eine bundesrechtskonforme Mehrwertabgaberegulierung verfügen, bevor die neue Ortsplanung beschlossen wird. Nicht auszuschliessen ist, dass mit Einsprachen/Beschwerden eine Ortsplanungsrevision gestoppt wird, wenn die betreffende Gemeinde noch kein bundesrechtskonformes MWAR hat. Handelt der Kanton Bern nicht schnell genug, müssten die Gemeinden ihre Ortsplanungsrevisionen sistieren, bis eine bundesrechtskonforme Mehrwertabgaberegulierung erlassen wurde. Das wäre ein Rückschritt bei der allgemein angestrebten Verdichtung nach Innen und würde allgemein die Bauentwicklung im Kanton Bern in unerwünschter Weise bremsen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat, die «Einladung» des Bundesgerichts umzusetzen? Wie sieht der Fahrplan für die nötige Revision des Baugesetzes aus?
2. Welche Übergangslösung wird den Gemeinden für die Zwischenzeit angeboten, bis ein geändertes Baugesetz in Kraft gesetzt werden kann?
3. Welche Fristen gedenkt der Regierungsrat allenfalls den Gemeinden zu setzen, damit diese eine bundesrechtskonforme Lösung erlassen?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat, den Zusammenhang zwischen laufender Ortsplanungsrevision und noch fehlender bundesrechtskonformer Mehrwertabgaberegulierung zu lösen?
5. Wann wird der Regierungsrat vom Amt für Gemeinden und Raumordnung verlangen, ein bundesrechtskonformes Muster-Reglement über die Mehrwertabgabe und den zugehörigen Erläuterungen aufzuschalten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Umsetzung der Bundesrechtskonformität ist vorrangig angesichts der laufenden Ortsplanungsrevisionen. Ein Stopp der Bauentwicklung ist zu vermeiden. Damit der Kanton Bern keine Zeit verliert, sind die notwendigen Schritte jetzt rasch anzupacken.

Verteiler

– Grosser Rat